

LOHNTARIFVERTRAG

für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in Bayern

vom 29. Juli 2021

Zwischen dem

Landesverband Bayerischer Steinmetze,
Landesinnungsverband des Bayerischen
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks,
Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich:
Das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (2) Betrieblicher Geltungsbereich:
Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- (3) Persönlicher Geltungsbereich:
Erfasst werden gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2

Lohn

(1) Der Lohnvertrag vom 13. November 2018 wird für den Monat August 2021 wieder in Kraft gesetzt.

(2) Der **Ecklohn** wird ab 1. September 2021 auf 18,47 Euro und ab 1. September 2022 auf 18,95 Euro erhöht.

(3) Die Löhne betragen ab 1. September 2021:	Euro
1. Steinbildhauer, Bildhauer	20,52
2. Vorarbeiter	20,01
Vorarbeiter ist, wer beauftragt ist, Aufsicht über andere Mitarbeiter zu führen.	
3. Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen -Ecklohn-	18,47
4. Steinschleifer	16,92
5. Steinmetzgesellen im ersten Jahr der Tätigkeit (90%)	16,62
6. Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	16,20
7. Steinmetzhelfer	12,85 *

*Der Lohn der Lohngruppe 7 erhöht sich ab 1. August 2022 auf 13,35 Euro

(4) Die Löhne betragen ab 1. September 2022: Euro

1. Steinbildhauer, Bildhauer	21,05
2. Vorarbeiter	20,53
Vorarbeiter ist, wer beauftragt ist, Aufsicht über andere Mitarbeiter zu führen.	
3. Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen -Ecklohn-	18,95
4. Steinschleifer	17,36
5. Steinmetzgesellen im ersten Jahr der Tätigkeit (90%)	17,06
6. Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	16,62
7. Steinmetzhelfer	13,35

(5) Bereits bestehende höhere Löhne (Grundlohn und ständige Zulagen) dürfen durch diese vorstehenden Lohnregelungen keine Kürzung erfahren, jedoch können bereits im Voraus erfolgte Lohnerhöhungen angerechnet werden.

§ 3

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2021 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten - schriftlich - erstmals zum 31. Juli 2023 gekündigt werden.

Frankfurt, den ^{16.}.... August 2021



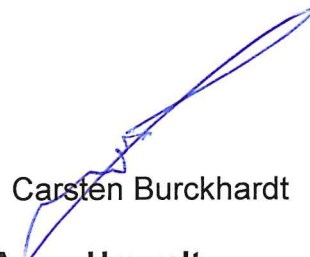
Hermann Rudolph

**Landesverband Bayerischer Steinmetze,
Landesinnungsverband
des Bayerischen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt am Main**

Frankfurt, den 11. August 2021



Robert Feiger



Carsten Burckhardt

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19
60430 Frankfurt am Main**